

Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 19/20 - 04

Dezember 2019

Informationen zu Mutterschutz, Familienzuschlag und Elternzeit

Mutterschutz

Durch die Mutterschutzrichtlinien gilt ab Bekanntgabe einer Schwangerschaft die besondere Fürsorgepflicht der Schulleitung (vgl. AzUVO §§ 32-39).

- A) Es ist durch die SL eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese muss auch erhöhte Unfallgefahren ausschließen (z.B. durch Sportunterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht). Der Stundenplan ist entsprechend zu gestalten bzw. die Deputate entsprechend (um) zu planen.
- B) Der Immunstatus der Schwangeren für bestimmte Krankheiten muss vom Arzt bestätigt werden. Bei fehlender Immunität müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Beschäftigungsverbot, Information bei Auftreten der Krankheit in der Einrichtung)
- C) Eine Beschäftigung über fünf Deputatsstunden pro Tag (bei Teilzeit entsprechend) gilt als Mehrarbeit und ist ohne Zustimmung der Schwangeren oder Stillenden nicht zulässig.
- D) Schwangere brauchen gegen ihren Willen keine Pausenaufsichten übernehmen.
- E) Stillzeiten gelten als Arbeitszeiten, wenn dafür der Unterricht unterbrochen werden muss (einmal 60 Minuten oder zweimal 30 Minuten pro Tag). Dies gilt im ersten Lebensjahr des Kindes.
- F) Arbeit nach 20:00 Uhr ist ohne Zustimmung der Schwangeren oder Stillenden und Ihres Arztes unzulässig.

Die Schutzregeln gelten für alle Frauen, die an der Schule tätig sind, also auch für Schülerinnen und Praktikantinnen. Sie haben das Ziel, während Schwangerschaft und Stillzeit ein für Mutter und Kind gefahrenfreies Arbeiten zu ermöglichen.

Bezahlung der Sommerferien bei Rückkehr aus der Elternzeit nach dem 1.4.

Unabhängig davon, ob Sie in Teilzeit aus familiären Gründen oder in Teilzeit in Elternzeit an die Schule zurückkehren, werden Ihnen die Sommerferien bezahlt. Die Bewilligungsverfahren zur Rückkehr an sie Schule sind jedoch davon abhängig, ob Sie unter- oder überhälftig sowie in Elternzeit oder nicht zurückkommen (siehe auch BPR Rundbrief Nr. 14, 2017, Thema „Elternzeit“).

Elternzeit während der Ansparphase auf ein Sabbatjahr

Fällt eine Elternzeit in die Ansparphase eines Sabbatjahres, verlängert sich die Ansparphase entsprechend. Das Sabbatjahr selbst kann das frühestens im Folgeschuljahr auf das Jahr genommen werden, in dem die Ansparphase beendet wurde, die Achtjahresfrist bleibt bestehen.

Wurde das Sabbatjahr im 7/8-Modell beantragt und die Ansparphase bereits begonnen, muss rückabgewickelt werden. In beiden Fällen ist die Rücksprache mit dem RP notwendig, der BPR berät gerne.

Familienzuschlag

Der Familienzuschlag besteht aus zwei Teilen – dem ehebezogenen Teil des Familienzuschlages und dem kinderbezogenen Teil.

Die Zahlung des **kinderbezogenen** Teils erfolgt, wenn beide Partner bezugsberechtigt sind, an den Elternteil im öffentlichen Dienst, der das Kindergeld erhält. Sie erfolgt auch bei einer Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe, wenn eines der beiden Elternteile vollbeschäftigt ist oder die Arbeitszeit beider Elternteile zusammen die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreicht. Sollte ihre Arbeitszeit zusammen nicht die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen, erhalten sie den kinderbezogenen Anteil entsprechend ihrer Teilzeitbeschäftigung.

Der **ehebezogene** Teil des Familienzuschlags wird, wenn beide Partner bezugsberechtigt sind, hälftig ausgezahlt. Dies gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung, wenn beide Partner gemeinsam auf mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten kommen. Bleiben beide Partner gemeinsam unter der Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten, wird beiden der ehebezogene Teil hälftig entsprechend der Teilzeitbeschäftigung bezahlt. Ist nur einer der Partner bezugsberechtigt, wird der ehebezogene Teil des Familienzuschlags entsprechend dem Beschäftigungsumfang ausgezahlt.

Ist man nicht verheiratet, kann, wenn man ein gemeinsames Kind hat, ein Antrag auf die Bezahlung eines ehebezogenen Familienzuschlags wegen der "Aufnahme einer Person in die Wohnung" gestellt werden. Bei Antragstellung ist auszufüllen, wer von beiden den ehebezogenen Zuschlag erhält oder ob der Zuschlag anteilig gewährt wird (IbV Homepage: Dokument 540b1.pdf, Nr. 5).

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen und/oder Fragen zu diesem Themenkomplex, die Sie an Maren Stölzle (maren.stoelzle@rpf.bwl.de) oder jedes andere Mitglied des BPR richten können.

Herzliche Grüße,

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Stephanie Gutgsell, Herta Haupt-Cucuiu, Claudia Hildenbrand, Rüdiger Klatt, Gabi Müller-Blehschmidt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Christine Waibel
Verena Peters (Schwerbehindertenvertreterin)